

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 26.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 31. März.

1916.

1. Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Aufruf an die Landwirtsfrauen.

Landwirtsfrauen! Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür! Eine Beurteilung eurer Männer und Söhne, die draußen im Felde stehen, kann aus militärischen Gründen nur in beschränktem Umfange erfolgen. Unsere Feinde wollen uns aushungern, weil sie uns mit den Waffen nicht besiegen können. Das darf und soll ihnen nicht gelingen!

An Euch, Ihr Landwirtsfrauen, die ihr im Jahre 1915 so außerordentlich viel geleistet habt, ist es, auch in diesem Frühjahr dafür zu sorgen, daß kein Feld unbebaut bleibt. Die deutsche Landwirtschaft muß dem deutschen Volke auch weiterhin die notwendigen Nahrungsmittel liefern, damit der endgültige Sieg unser ist. Die neue Ernte muß mit Gottes Hilfe eine gute werden.

Darum auf an die Arbeit, ihr deutschen Landwirtsfrauen! Das Vaterland wird's Euch lohnen. Welche Freude und welche Beruhigung für eure Männer, wenn Ihr ihnen in einigen Wochen ins Feld berichten könnt: Alle Felder sind bestellt, die Saat steht gut!

Aufruf an die daheim gebliebenen Landwirte.

Ihr Landwirte, die Ihr zu Haus geblieben seid, weil Ihr dem Vaterlande nicht mit der Waffe dienen könnt, schließt Euch zusammen, helft Euch gegenseitig! Kein Feld darf unbestellt liegen bleiben, jedes Fleckchen Erde muß benutzt werden. So allein könnt Ihr dem Vaterlande helfen und dazu beitragen, den Sieg an unsere Fahnen zu heften.

Darum schart Euch zusammen, vergeßt alle Zwistigkeiten, Ihr Daheimgebliebenen, und geht unter Leitung des in jeder Gemeinde gebildeten besonderen Ausschusses an die Arbeiten zur Frühjahrseinstellung. Denkt daran, wieviel leichter Ihr es dabei habt als eure Brüder und Freunde draußen, die jeden Augenblick dem Tode ins Auge schauen, die aber bereit sind, freudig ihr Leben zu lassen für Deutschlands Ruhm und Größe.

Betrachtet Eure einzelnen Bemerkungen als große Güter, die durch Euch gemeinsam bestellt werden müssen, damit wir nicht durch Hunger zu Boden gezwungen werden, damit das Blut von so vielen Tausenden unserer Brüder nicht umsonst geflossen ist.

Unterstützt vor allen Dingen die alleinstehenden Frauen eurer Berufsgenossen. Nehmt ihnen die Sorgen um Haus und Hof ab. Auf, Ihr Daheimgebliebenen: Eine für alle und alle für einen!

Amtliches.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

§ 1

Rindvieh, Schafe und Schweine, ferner frisches und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Speck, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsart unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines

ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Gegenstände auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will.

§ 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

28

Die freudvollsten Briefe seiner Mutter, deren Leben er immer sorgfältiger hatte gestalten können, die zärtlichen Zeilen der Schwestern, die gleich ihm in der Arbeit Befriedigung gefunden, erfreuten ihn. Seine Beiräte war nicht leicht gewesen, doch sie hatte ihn fähig gemacht; er brauchte nicht den ersten besten Platz zu nehmen. Das Scheiden wurde ihm schwer. Seine tiefe, hoffnungslose Reue zu Ernestine erfüllte seine Seele. Sie erschien ihm in ihrem abgeklärten, ruhigen Wesen als das Ideal einer Frau. Ihr hastete nichts Begehrtes an. Sie gab sich frei und natürlich und schenkte all die kleinen Wunden zu verachten, derer sich so viele andere bedienten, um zu gefallen und zu fesseln. Ob ihr in jahrelanger, wahrer Verstandesarbeit die Fähigkeit verloren gegangen, heißer und leidenschaftlicher zu empfinden? Oder war es einem andern beschieden, ihre Seele zu wecken? Stundlang konnte er sich in solche Grübeleien vertiefen. Sie ließen den Schlaf von ihm weichen, sie zitterten in seinen Nerven lange, lange nach, bis die schwere verantwortliche Arbeit ihn zu sich zwang.

Im Doktorhause ließ er sich selten sehen. Frau Physikus langweilte ihn mit ihrer endlosen Verhimmelung der Sankten und dem gemessenen Leben der Hauptstadt, das er ja bis zur Reife genossen. Marias stilles Wesen empfand er heimlich, ihre großen Augen folgten jeder seiner Bewegungen. Es schien, als wollten sie bis in die geheimsten Falten seiner Seele dringen. Ediths geräuschvolle, jetzt so lebhafteste Art war ihm ganz unverständlich, und Ernestine, nach der er fiebernd verlangte, blieb immer fern. Sie schien ihn sichtlich zu meiden. Er glaubte sich darin nicht zu täuschen. Ernestine entzog ihm wirklich nach der Aussprache, die sie mit Maria gehabt. Sie wollte ihm Gelegenheit geben, die Schwester näher kennen zu lernen. Oft sah sie in ihrem Studierzimmer, bei den verschlossenen Türen mit der kleinen, grünverhangenen Lampe stundenlang arbeitend, ohne die Abendmahlzeit genossen zu haben. Nur um auf ihre Gegenwart nicht aufmerksam zu machen.

6. Kapitel.

An einem bitterkalten Februarabend war sie eben im Begriff, früher als sonst von ihren ärztlichen Besuchen heimzukehren. Sie schritt, um den Weg ein wenig abzukürzen, durch die Anlagen, welche sich rund um das Städtchen zogen. Der kleine Fluß war zugefroren, ein paar Krähen flogen kreisend über die weithin weißleuchtende Schneedecke. Sie kamen als Vorbote der dunklen eisigen Nacht, die langsam ihre Schleier über das erstarrte Städtchen senkte. Den Kopf etwas vorgeneigt, war sie in tiefen Gedanken rasch vorwärts gegangen, als sie plötzlich unmittelbar vor sich zwei Schatten auftauchen sah, die von der Landstraße hergekommen, schifft auf die Anlagen zukehrten.

Unwillkürlich schaute sie auf und wich im nächsten Moment erschrocken zurück. Ein paar alte, kahle Bäume trennten sie noch von dem Paare. Die hohe, schlanke Gestalt des Mannes hatte den dunklen Mantel schützend um die Begleiterin geschlagen, die sich eng an ihn zu schmiegen schien. Beide sprachen heftig und erregt aufeinander ein. Ein paar Worte flogen zu ihr herüber und ließen sie wie in einem Banne verharren.

Die dort sich so fest in die Arme eines Unbekannten geflüchtet, war ihre Schwester, ihre kleine Edith. Sie schien weder Frost, noch Kälte zu spüren, noch auf ihre Umgebung zu achten. Ihre Augen hingten nur an den Lippen des Mannes.

„Ist das dein letztes Wort?“ Klang es jetzt mit wehem Laut zu Ernestine herüber. „Ist das der Lohn meiner Hingabe, meiner Liebe? Trennung! Ein Auseinandergehen, als wäre nichts gewesen.“

Die Antwort blieb der Aussprechenden unverständlich. Atemlos beugte sie sich vor; da trug der Wind wieder einzelne Worte zu ihr zu.

„Also das ist die Liebe, die Liebe, die die Dichter besingen. Ein glühender Rausch, — dann jähe Trennung, zuletzt die Leere. — Ein sich Ausleben ohne Verantwortlichkeit. Ach, — daß ich das —“

Die letzten Worte verklangen unverständlich. Ernestines Herzschlag stockte, ihre Pulse flogen. Sollte sie gehen, sollte sie bleiben? Ein Abgrund tat sich jäh vor ihr auf.

Also das war die Ursache von Ediths eigenartigem Benehmen, das der Grund ihrer geheimnisvollen Wege, die sie den Ihrigen gegenüber so eigen zu begründen suchte. Wem mochte dieses junge, unerfahrene Geschöpf zum Opfer gefallen sein?

Jetzt löste sich Edith aus den Armen des Mannes. Ein lechter Bändelruck, — ein rasch geflüstertes „Auf Morgen,“ dann flog das Mädchen wie gejagt den schlüpfrig eisigen Pfad herunter, der zur Stadt führte. Der Fremde schlug den Mantel fest um seine Gestalt, prüfte die Festigkeit des Eises und setzte gewandt mit wenigen Schritten zum andern Ufer hinüber.

Ein Fieberfrost schüttelte Ernestine, ihre Knie zitterten; sie war unfähig, sich von der Stelle zu rühren. Edith wandte sie wie gebrochen der Stadt zu. In ihrer stillen, dunklen Arbeitsstube warf sie sich, einer Ohnmacht nahe, in den alten Sorgenstuhl ihres Vaters. Wie lange sie in halber Betäubung zugebracht, wußte sie nicht. Wirre Gedanken jagten durch ihr erregtes Hirn. Was mochte geschehen sein? Sie klagte sich an, sie nicht besser geschützt zu haben und vergah im Augenblick vollkommen, daß sie jahrelang vergebens darauf hingearbeitet, die jüngeren Schwestern zu Arbeit und Pflichterfüllung zu erziehen. Die Mutter hatte sie ja nie darin unterstützt, weil sie eigentlich selbst mit ihrem Leben gespielt, ihre Pflichten kaum ernst genommen. Sie war in ihrer Ehe ein verwöhntes, von Liebe umgebenes Kind gewesen, für das andere stets gedacht und gesorgt. Sie hatte es verstanden, jede ernste Verantwortlichkeit von sich abzuschütteln und steuerte ziellos in das brandende Lebensmeer. Ernestine hatte stöhrend empfunden, daß sie in der Mutter nie eine Stütze haben würde. Sie wußte auch jetzt, daß sie allein mit Edith fertig werden mußte. Doch wie das anfangen?

Ein Kopfschütteln schied sie aus ihrem Briten auf. Das Mädchen rief zum Abendessen, und als Ernestine die gewohnt ablehnende Antwort geben wollte, fiel sie ihr ins Wort: „Nein, Fräulein Doktor, heute nicht. Frau Physikus hat Wein nach oben bringen lassen. Was der Herr von Hohenfels ist, hat eine so frohe Nachricht gebracht; da sollen Sie mit anstehen. Doch ich darf nichts verraten, muß reinen Mund halten.“ Ernestine erhob sich mühsam. „Auch das noch,“ sagte sie vor sich hin. Dort frohe Botschaft, hier bitteres Leid. 225/20

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist.

§ 9

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die zum Reiseverbrauch oder in einer Menge von höchstens zwei Kilogramm im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 10

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Gegenstände die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 11

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Gegenstände, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 12 mit dem 25. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Heu.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen

1. bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Schwedenklee, Gelbklee und Weißklee, usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mark.
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfange.

Beim Umfah durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark, für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sach frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekannt-

machung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht.

Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 2

Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preisen abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Absatz 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zu Grunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3

Ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirke die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4

Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung.

Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914, (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbetet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4) nicht vorkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, über den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzu-

machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli - 22. August - 1915 ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467, 514, 603), erhalten folgende Fassung:

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wenn solche Preise sich oder einem anderen, gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat!
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbetet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimme ich im Anschluß an den Runderlaß vom 7. Februar 1890, M. d. g. A. 300, M. 112 U. 1; M. d. J. 390 II -, daß außer den Direktoren der königlichen Universitätskliniken auch den Direktoren der königlichen pathologisch-anatomischen Universitätsinstitute die Berechtigung erteilt wird, die für die Ausfertigung von Leichenpässen erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber auszustellen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen.

Berlin, den 11. März 1916.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Frankfurt am Main, den 13. März 1916.

1. Die Durchführung der Bestimmungen über das Erfordernis einer Ausweiskarte beim Viehhandel könnte bewirken, daß den Landwirten beim unmittelbaren Ankauf von Vieh für ihren Wirtschaftsbetrieb innerhalb anderer Verbandsbezirke oder bei der Versendung dieses Viehes mit Schwierigkeiten erwachsen, da die überwachenden Polizeibehörden regelmäßig den Besitz der Ausweiskarte desjenigen Verbandes, in welchem das Vieh gekauft wird, fordern werden. Um den Landwirten jedoch die mit Kosten verknüpfte Erlangung einer Ausweiskarte zu ersparen, möchten wir den Landwirten empfehlen, folgendes Verfahren einzuschlagen:

Der Landwirt hat sich mit einem von seinem zuständigen Landrat ausgestellten Nachweis zu versehen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandsbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb ankaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, innerhalb dessen Bezirk er kaufen und verladen will, eine auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbandsbezirk anzuzeigen ist.

2. Landwirte, welche Vieh nicht für den eigenen Wirtschaftsbetrieb, sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs erwerben, insbesondere Vieh kürzere Zeit, als

auf Be-
en.
ermäßig-
- 1915
september
erhalten
mit Be-
r dieser
fs, ins-
tel aller
Leuch-
bedarfs
der ge-
arklage
er wer-
erwähren
eichneten
gt oder
e Ver-
erzielen;
r unter
ite ver-
it ihnen
schaften
ng teil-
s 3 be-
eichneten
blungen
estehen-
ist.
Nr. 1
lte des
worden
Nindest-
kennen,
eldstrafe
werden,
r Vor-
Hand-
arteilten
auf Ver-
n.
werden,
öffent-
Verkün-
finden
kt des
1916 in
er der
me ich
Februar
d. J.
glichen
ie Be-
g von
ie Lo-
ndheit-
e nicht
16.
er das
könnte
en An-
erhalb
endung
e über-
der
n das
Land-
angung
Land-
lagen:
em zu-
rsehen,
Ver-
bezeich-
eb an-
er Be-
Ber-
D ver-
Menge
tellung
af die
Berla-
eigenen
Weiter-
it, als

die übliche Mästungsperiode beträgt, halten, sind als Viehhändler im Sinne der Satzung anzusehen.
3. Vom 15. ds. Mts. ab hat der Viehhändler über jeden im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten Viehhandel eine Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. Der Viehhändler ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Wunsch eine Abschrift resp. Durchschlag der Anzeige auszuhändigen. Wir bitten ergebenst, die Landwirte darauf aufmerksam machen zu wollen, daß es im öffentlichen Interesse erwünscht ist, daß sie sich regelmäßig eine Abschrift der Anzeige aushändigen lassen, wenn der Verband wird durch den Vergleich der ein- gereichten Anzeige mit derjenigen, welche der Ver- käufer ausgehändigt erhält, eine Kontrolle über die Richtigkeit der erstatteten Anzeige erhalten. Die Land- wirte werden daher die Tätigkeit des Verbandes unter- stützen, wenn sie die Abschrift der Anzeige aufbewahren und auf Erfordern dem Verbands vorlegen.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Der Vorstand

von Bernus, königlicher Landrat.

Agb. Nr. A. A. 2465.

Marienberg, den 23. März 1916.

Abdruck wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Landwirte ihrer Gemeinde hierauf besonders aufmerk- sam zu machen.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. L. 580.

Marienberg, den 30. März 1916.

Terminkalender.

Montag, den 3. April d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 10. März d. Js., L. 580, Kreisblatt Nr. 21, betr. Einsetzung der Ver- zeichnisse der in den Gemeinden wohnenden Ausländer. Gehlzanzeige ist zu erstatten.

Der königliche Landrat.

J. B.: Stahl.

Agb. Nr. A. A. 2858.

Marienberg, den 27. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist vorgekommen, daß Bürgermeister bei An- trügen auf Genehmigungen zu Hauschlachtungen das von den einzelnen Besitzern der Schlachttiere angegebene Lebendgewicht als richtig angenommen und in den Formular - Bericht eingetragen haben. Bei der Schlachtung hat sich alsdann herausgestellt, daß das Schlachtier weit weniger als das angebotene Gewicht von 180 Pfund gehabt hat. Weiter fällt es mir auf, daß jetzt, nachdem allgemein bekannt ist, daß Schweine unter 180 Pfund Lebendgewicht zur Schlachtung nur in dringenden Fällen zugelassen werden, bei fast sämt- lichen hier eingehenden Anträgen das Gewicht mit 180 und noch mehr Pfund angegeben wird, während früher vielfach im Gewicht geringere Schweine zur Schlachtung angemeldet wurden. Ich muß deshalb annehmen, daß vielfach bei den Anträgen unrichtige Angaben gemacht werden. Aus diesem Grunde fordere ich deshalb die Vorlage einer Wiegebescheinigung oder, wo die Feststellung des Gewichtes mittelst Wage nicht möglich ist, eine Bescheinigung Ihrerseits, daß nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen das Gewicht des Schlachtieres richtig angegeben ist.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Agb. Nr. 2859.

Marienberg, den 28. März 1916.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß verschiedener Anfragen mache ich hier- mit darauf aufmerksam, daß diejenigen Fleischer, welche ihren Bedarf an Schlachtvieh vom Landwirt oder Mäster beziehen wollen, sich zur Aufnahme als Mitglied des Viehhandelsverbandes anmelden müssen. Der Vorstand entscheidet in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Orispolizeibehörde, ob die Aufnahme erfolgen kann.

Nach § 7 der Satzung des Verbandes ist der Ein- kauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster nur dem Verbands und seinen Mitgliedern gestattet.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Metzger- meister Ihrer Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 27. März 1916.

Bekanntmachung.

Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung am 1. dieses Monats den Christian Helsper zum Abschäfer der Kreisrindviehvericherung für die Gemeinde Kacken- berg an Stelle des Wilhelm Frensch ernannt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

J. B.: Winter.

Agb. Nr. A. A. 1694.

Marienberg, den 28. März 1916.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. Mai 1913 - J. Nr. A. A. 2704 - mir bis zum 5. 1. Mts. bestimmt die schulpflichtig werdenden jüdi- schen Kinder namhaft zu machen.

Hierzu eine Extrabeilage

Die Geburtsdaten der Kinder und die Namen der Eltern sind mit anzugeben. Den Termin ersuche ich genau einzuhalten.

Der königliche Landrat

J. B.: Winter.

Altenkirchen, den 25. März 1916.

Nachdem nach Mitteilung des stellvertretenden Kreisierarztes die Maul- und Klauenseuche in Bezdorf, Alsdorf, Sassenroth und Dauersberg erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. Januar 1916 aufgehoben.

Der königliche Landrat.

J. B.: gez. Neuhäus,

Regierungs-Referendar.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 29. März. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von St. Eloi wurde den Engländern im Handgranatenkampf einer der von ihnen besetzten Sprengtrichter wieder entzogen.

Auf dem linken Maasufer stürmten unsere Trup- pen mit geringen eignen Verlusten die französischen, mehrere Linien tiefen Stellungen nördlich von Malancourt in einer Breite von etwa 2000 Meter und drangen auch in den Nordwestteil des Dorfes ein. Der Feind ließ zwölf Offiziere, vierhundertsechundachtzig Mann an unverwundeten Gefangenen, sowie ein Geschütz und vier Maschinengewehre in unserer Hand. Hierdurch wurde mit Sicherheit der Einsatz von zwei weiteren Divisionen in diesem Kampfraum festgestellt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Während die Russen ihre Angriffe in den nördlichen Abschnitten gestern nicht wiederholten, setzten sie südlich des Narocz-Sees Tag und Nacht ihre vergeblichen An- strengungen fort. Siebenmal schlugen unsere Truppen, teilweise im Bajonettkampf, den Feind zurück.

Deutsche Flugzeuggeschwader warfen mit gutem Erfolge Bomben auf feindliche Bahnanlagen, besonders auf den Bahnhof Molodetyno ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, den 30. März 1916. (W. B.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Gegend von Vihons brachte eine kleine deutsche Abteilung von einem kurzem Vorstoß in die französische Stellung einen Hauptmann und siebenund- fünfzig Mann gefangen zurück.

Westlich der Maas hatten wiederholte durch starkes Feuer vorbereitete französische Angriffe die Wiedernahme der Waldstellungen nordöstlich von Avocourt zum Ziel. Sie sind abgewiesen. In der Südostecke des Waldes ist es zu erbitterten, auch nachts fortgesetzten Nahkämpfen gekommen, bis der Gegner heute früh auch hier wieder hat weichen müssen. Der Artilleriekampf dauert mit großer Heftigkeit an beiden Maasufern an.

Leutnant Immelmann setzte im Luftkampf östlich von Bapaume das zwölfte feindliche Flugzeug außer Gefecht, einen englischen Doppeldecker, dessen Insassen gefangen in unserer Hand sind.

Durch feindlichen Bombenabwurf auf Meh wurde ein Soldat getötet, einige andere wurden verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Südlich des Narocz-Sees ließen gestern die Russen von ihren Angriffen ab, ihre Artillerie blieb hier, sowie westlich von Jakobstadt und nördlich von Widsy noch lebhaft tätig; bei Postawy ist Ruhe eingetreten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Torpedierung des französischen Hilfskreuzers „Provence“.

Genf. Wie der „Jks. Jtg.“ berichtet wird, gibt man im französischen Marine-Ministerium jetzt offen zu, daß an Bord des am 26. Februar im Mittelmeer ver- senkten französischen Hilfskreuzers „Provence“ 4000 Mann waren. Die Besatzung der „Provence“ setzte sich zusammen aus dem Stab der 3. Kolonial-Infanterie-Armee, dem 3. Bataillon, der 2. Kompagnie des 1. Bataillons, der 2. Maschinengewehrkompanie und noch einer anderen Kompagnie. 296 Ueberlebende wurden nach Malta gebracht und ungefähr 400 Berei- tete nach Milos. Der übrige, größte Teil der Be- satzung ist untergegangen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 31 März. Die Gemeinden Müders- bach, Rister, Oberhatter, und Niedermörsbach beschloßen in den letzten Tagen den Beitritt zu dem, zwecks ge- meinsamer Unterhaltung der Vicinalwege zu gründen- den Wegeverband. Erfreulicherweise werden in fast allen Gemeinden die Zweckmäßigkeit der Uebernahme der Wege auf den Bezirksverband und die damit für die Gemeinden verbundenen Vorteile anerkannt. Mehr als 40 Gemeinden haben bereits zustimmend beschloßen. - Zum Stricken von Strümpfen etc. für unsere Soldaten ins Feld ist wieder Wolle eingetroffen und kann dieselbe auf dem Landratsamt in Empfang ge- nommen werden.

- Am vergangenen Sonntag fand in Erbach im Saale des Herrn Gastwirts Karl Wigger die dies- jährige Frühjahr-Generalversammlung des Obst- und

Gartenbau-Vereins des Oberwesterwaldkreises statt, welche aus allen Teilen des Kreises sehr gut besucht war. An Stelle des im Felde stehenden Vorsitzenden, Herrn Landrat Dr. Thon, eröffnete der stellvertretende Vorsitzende, Herr Lehrer Götz-Hachenburg, die Ver- sammlung, indem er die Erschienenen begrüßte und ins- besondere seiner Freude darüber Ausdruck verlieh, daß die Damen so zahlreich erschienen seien, denn gerade für diese sei der heutige Vortrag von besonderer Wich- tigkeit. Nunmehr wurde in die Tagesordnung einge- treten und als Punkt 1 das Protokoll über die am 14. März 1915 in Hachenburg stattgefundene Frühjahr- Generalversammlung durch den Schriftführer Herrn Häbel verlesen. Einwendungen gegen dasselbe wurden nicht erhoben. Der Jahresbericht wurde ebenfalls von dem Schriftführer erstattet. Aus diesem sei nur kurz erwähnt, daß der Verein im Jahre 1915 290 Mit- glieder zählte gegen 279 im Jahre 1914 und daß der Vorstand das Hauptgewicht auf die Förderung des Gemüsebaues gelegt habe. Es müsse zum intensiveren Gemüsebau angeregt und nicht nur Vorträge über den Gemüsebau in den Generalversammlungen, sondern auch von Herrn Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in mehreren Orten des Kreises gehalten werden. Im Interesse der Volksernährung sei es dringend geboten, daß die Gartenbesitzer und Landwirte mehr Gemüse anbauen und auch solches ausführen, da in den Städten großer Mangel an Gemüse herrsche. Nunmehr erhielt Herr Obstbaulehrer Schmidt-Kennerod das Wort zu seinem Vortrage über das Thema „Gemüsebau im Kriege“.

(Wegen Mangel an Raum Schluß des Berichtes in nächster Nummer.)

Die Frühjahrsgeneralversammlung des dritten landwirtschaftlichen Bezirksvereins, welche am Sonntag, den 26. März, im Gasthaus zum Ristertal in Erbach stattfand, hatte sich eines außerordentlich zahlreichen Besuches zu erfreuen. Es waren rund 500 Teilnehmer, darunter auch viele Frauen, erschienen. Der Vorsitzende, Domänenpächter Schneider, Hof Klee- berg, eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache über die Lage der Landwirtschaft. Er betonte darin besonders, daß der Krieg insofern ein andres Gesicht bekommen hat, als der Kampf hinter der Front zur Sicherung unserer Volksernährung ebenso ausschlag- gebend sei, wie der Kampf an der Front. Die Land- wirtschaft muß alles aufbieten, um durch eine möglichst reiche Ernte unsre Volksernährung sicher zu stellen. Aus dem Jahresbericht ist zu erwähnen, daß der Ver- ein im letzten Jahre 754 Mitglieder zählte. Das An- denken der auf dem Schlachtfelde gefallenen Vereinsmitgl- ehre die Versammlung durch Erheben von den Sitzen. Der Verein hat die Schweinezücht durch Unterstützung von Eberstationen gefördert. Ferner durch Einrichtung von Muster-Jungviehweiden der Einführung des inten- siven Weidebetriebes vorgearbeitet. Für die Verteilung von Krähen werden 30 Pfg. Prämien pro Stück be- zahlt. Ueber die abgeschlossene Jahresrechnung berich- tete der Vereinsrechner Klödner, Niedermörsbach. Der Antrag des Vorstandes, zukünftig den Mitgliedsbei- trag von 90 Pfg. auf M. 1.50 zu erhöhen, wurde ange- nommen. Dadurch gewinnt der Verein etwas mehr eigne Mittel zur Förderung der Landwirtschaft. Die drei auscheidenden Vorstandsmitglieder Bürgermeister Reis, Willingen, W. Meurer, Altklosterhof und Pfarrer Zeiger, Alpenrod, wurden einstimmig wiedergewählt. Hierauf hielt Herr Direktor Becker vom Rhein-Main- verband für Volksbildung, Frankfurt, zunächst eine An- sprache in Bezug auf die gemeinnützigen Bestrebungen des Rhein-Mainverbandes und führte im besonderen aus, wie derselbe die an der Front stehenden Soldaten mit geistiger Nahrung durch Zufundung guter Bücher versorge. Der genannte Verband für Volksbildung ist auch gerne bereit, auf den Dörfern durch Abhalten von Vorträgen und andere Veranstaltungen zur Hebung der Allgemeinbildung beizutragen. Sodann hielt Herr Direktor Becker einen hochinteressanten Vortrag über den Islam und das Türkenvolk, welcher durch zahlreiche ausgezeichnete Lichtbilder veranschaulicht wurde. Er besprach zunächst die Entstehung der mohamedanischen Religion und schilderte dann die einzelnen Völker der mohamedanischen Welt, im besonderen unsere Bundes- genossen, die Türken. In Spannung lauschte die große Versammlung den populär gehaltenen Schilderungen, die einen tiefen Eindruck auf die Zuhörer hinterließ. Reicher Beifall lohnte den Redner. Als weiterer Gegenstand der Tagesordnung wurde sodann der gemeinsame Be- zug von Kalisalz und Kalk für den Kartoffel- und Futterrübenbau verhandelt. Der Vorsitzende hob her- vor, daß jeder Landwirt dieses Jahr die moralische Pflicht hat, seine Kartoffel- und Futterrübenfelder pro Morgen mit 1 Ztr. 40-prozentigem Kalisalz und 5 bis 10 Ztr. Kalk zu düngen, damit möglichst hohe Ernte- erträge erzielt werden könnten. Falle die Kartoffel- ernte gut aus, dann käme die Volksernährung nicht in Gefahr, und falle die Futterrübenerte gut aus, dann sei es möglich, den Viehbestand gut durchzubringen. Der Vorsitzende empfahl den Bürgermeistern und Vertrauensmännern auf den Dörfern die Bestellungen zusammen, damit der Bezug und die Verteilung im Großen organisiert werden könne. Die Versammlung erklärte sich mit dem Vorschlage dankend einverstanden und bekundete das Bestreben, alles zu tun, damit eine gute Ernte erzielt werde. Mit der Parole: „Durch- halten bis zum endlichen Siege“ schloß der Vorsitzende die denkwürdige Versammlung.

Troisdorf, 28. März. Heute morgen brach auf der Pulverfabrik Troisdorf ein Brand aus, dem leider eine Anzahl Menschenleben zum Opfer fiel. Der Sach- schaden ist gering und der Betrieb ist nicht gestört.

des Warenhauses S. Rosenau in Hachenburg, betreffend Haushaltswaren,

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. April, morgens 10 Uhr beginnend, werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt Ober der Papiermühle

12 Buchenstämme zu 11,06 Festmeter,
3 Eichenstämme zu 1,71 Festmeter,
23 Raummeter Eichen-Schichtnußholz,
249 Raummeter Buchen-Scheitholz und
37 Raummeter Buchen-Knüppelholz
versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Höfstenbach, den 29. März 1916.

Der Bürgermeister: Börner.

Fichtenstammholz-Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen aus hiesigem Gemeindewald

Los 1. Distrikt 7, Langhardt
490 Stämme mit 133,23 Festm. Gehalt,

Los 2. Distrikt 8, Langhardt
316 Stämme mit 78,40 Festmeter und
Totalität,

21 Stämme mit 10,26 Festmeter Gehalt
verkauft werden.

Die Angebote sind losweise pro Festmeter, schriftlich und
versiegelt, portofrei mit der Aufschrift „Angebot auf Fichten-
stammholz“ und mit der Erklärung, daß sich Bieter den im Termin
bekannt zu machenden Bedingungen unterwirft,

bis zum 4. April d. Js., nachmittags 1 Uhr

an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die eingegangenen
Angebote im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung ersucht.

Giefenhausen, den 28. März 1916.

Althäuser, Bürgermeister.

Nußholz-Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen nach dem Einschlag
aus den Distrikten 12 und 13 Birkenstüch

1 Eichenstamm von 0,37 Festmeter

4 Tannenstämme „ 2,46 „

119 „ „ 18,20 „

220 Stück Stangen I. Klasse

247 „ „ II. „

266 „ „ III. „

105 „ „ IV. „

verkauft werden.

Angebote sind pro Festmeter bei den Stämmen, bei den Stangen
aufs Stück, schriftlich und versiegelt, portofrei mit der Aufschrift
„Angebot auf Nußholz“ und mit der Erklärung, daß sich Bieter
den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen unterwirft, bis

Freitag, den 7. April, nachmittags 3¹/₂ Uhr

an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die eingegangenen
Angebote im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.
Die Genehmigung bleibt vorbehalten.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung ersucht.

Mörlen, den 30. März 1916.

Der Bürgermeister: Mauroth.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen
Telegraphenlinie am Gemeindewege nach Oberhattert liegt
bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.
Hachenburg, den 1. April 1916.

Kaiserliches Postamt.

Preiswerte

Konfirmanden-Anzüge
Herren- und Knaben-Anzüge

empfiehlt

H. Zuckmeier, Hachenburg.

Tüchtige Ofenmaurer

für unser Martinwerk

gegen hohen Lohn sofort gesucht.

Hasper Eisen- und Stahlwerk, Haspe i. W.

:: Auslaufrohre ::

für unsere

Jauchepumpen

sind eingetroffen.

Ferner 1 Waggon

Drahtgeflecht

Drahtgewebe

Säckselmaschinen.

C. von Saint George

Hachenburg.

Preiswertes Angebot!

Bettstelle mit Spiralboden 9,50 Mk.

Matratze dazu passend, rot und grau . . . 14,- Mk.

Deckbett rot mit Ia Füllung 11,90 Mk.

Rissen rot mit Ia Füllung 4,55 Mk.

Mk. 39,45.

Jeder Teil ist einzeln erhältlich.

Bitte Schaufenster beachten.

Alle Betten und Bettwaren

noch zu billigen Preisen.

Kleiderschränke von 20,- Mk. an.

Verticow zu 45, 40, 38 Mk.

Küchenschränke mit Glasaufsatz 45, 42, 38 Mk.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Gefunden

eine Herren-Tasche
auf dem Fußpfad Marien-
Daaden in der Gemarkung
Lauhenbrücken. Der Ge-
fänder kann seine Rechte
dem Bürgermeisteramt Lau-
henbrücken geltend machen.



Jauchepumpe

mit Talcum-Fettkolben, in
Größen vorrätig.

Jauchefässer

aus Leichenholz und verzinkt
Eisenblech.

Carl Fischer

Hachenburg.

Große, starke

Erbsenreiser

empfiehlt

Georg Ebner

Hachenburg.

Für unser Büro suchen
einen

jungen Mann

mit guter Vorbildung, mög-
lichst dem Einjährigen-Zeug-
nis in die Lehre.

Gustav Berger & Cie.

Hachenburg.

Arbeiter und

Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende
Beschäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.

Tasfabrik, Hachenburg.

Für Konfirmation und Kommunion.

Durch frühzeitige Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig, kariert und
weiß, alle Preislagen.

Ferner: Unterröcke, weiß und farbig,

Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Regenschirme,
sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-
kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides
einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.

Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,
die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen
in guter moderner Verarbeitung
von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-
tücher, Handschuhe, Vorhemden,
Kragen, Manschetten, Schlipse,
Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.

Saus- und Bimmergarten.